Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14137**
19. Wahlperiode 16.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/10816, 19/11696, 19/13175 Nr. 10, 19/14135 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

Bericht der Abgeordneten Johannes Kahrs, Klaus-Dieter Gröhler, Marcus Bühl, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten. Dazu haben Bund und Länder eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart. Mit definierten Leistungsverbesserungen soll sichergestellt werden, dass die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 wieder erreicht werden können. Zudem soll das Wohngeld künftig dynamisiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) – in Mio. Euro –			
		2020	2021	2022	2023
Wohngeld	Bund	107,5	127,5	152,5	132,5
	Länder	107,5	127,5	152,5	132,5
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Bund	- 12,5	- 25	- 35	- 45
	Kommunen	- 12,5	- 25	- 35	- 45
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bund	- 3	- 5	- 7	- 10
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kommunen	- 1	- 1	- 1	- 1
Kinderzuschlag	Bund	10	20	25	25
Gesamt		196	219	252	189

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Wohngeldreform profitieren in 2020 insgesamt rund 660.000 Haushalte. Darunter sind rund 180.000 Haushalte, die durch die Reform einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten. Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung zurück.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2020 bis 2023 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 433.100 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 388 400 Euro ausgegangen. Hierbei berücksichtigt ist eine Minderung des Erfüllungsaufwands durch vorhandene Entgeltbescheinigungen nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft in den Jahren 2020 bis 2023 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand von rund 388.400 Euro wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

<u>Bund</u>

Für die Bundesverwaltung wird durch die Einführung der Mietenstufe VII eine Vorgabe geändert.

Es entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10.000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 3,1 Mio. Euro.

<u>Länder und Kommunen</u>

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe eingeführt und eine Vorgabe geändert.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 3,3 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2020 bis 2023 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 12,7 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Klaus-Dieter Gröhler
Berichterstatter

Marcus Bühl
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.